

Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Fettmarktes“ am
19.10.2025, 18.10.2026 und 17.10.2027**

vom 11.04.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV.NRW.2060), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Warendorf, in dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein: aus Anlass der am 19.10.2025, 18.10.2026 und 17.10.2027 stattfindenden Veranstaltung „Fettmarkt“.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

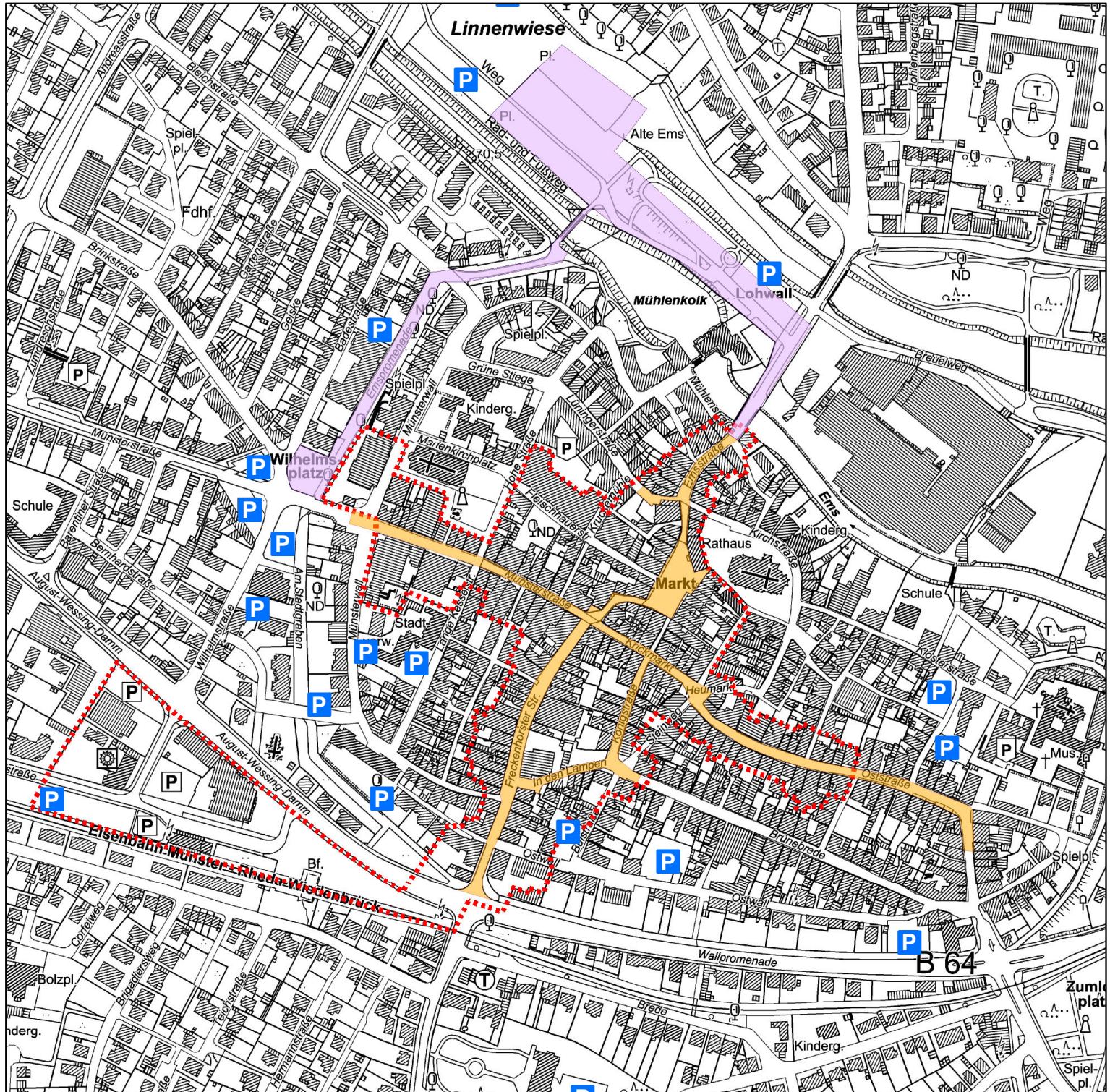
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 11.04.2025

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

Peter Horstmann
Bürgermeister

Bereiche für Geschäftsöffnungen an verkaufsoffenen Sonntagen für die Jahre 2025-2027 (Pferdenacht | Fettmarkt | Weihnachtsmarkt)



Maßstab 1:5.000 0 50 100 200 Meter

- Legende**
- Straßen mit Programmbestandteilen und Geschäftsöffnungen
 - Zentraler Versorgungsbereich lt. Einzelhandelskonzept 2018
 - Fläche für Fettmarkt-Kirmes
 - P Parkplätze

COPYRIGHT

Kartengrundlage: © „Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0“, Datenquellen: <http://dcat-ap.de/def/licenses/dl-zero-de/2.0>
Geodaten: © Stadt Warendorf, Stand: 19.05.2022